Kantonsrat St.Gallen 22.07.03

VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 24. September 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979² wird wie folgt geändert:

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Art. 52bis. Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist verboten:

- a) auf öffentlichem Grund;
- b) auf privatem, von öffentlichem Grund her einsehbarem Grund;
- c) in und an öffentlichen Gebäuden von Kanton und Gemeinden;
- d) in und an Sportstätten;
- e) an öffentlich zugänglichen Filmvorführungen.

Schutz vor Schall und Laser

Art. 53bis (neu). Die politische Gemeinde vollzieht die Bundesgesetzgebung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen³.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2007, 955 ff.

² sGS 311.1

EidgV über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996, SR 814.49.